



RICHTLINIEN

Stand 25.04.2018

über die Förderung von „Bewegungsangeboten in Kindertagesstätten“ durch die Sportjugend Schleswig-Holstein (sjsh) im Rahmen des Projektes „Kita & Verein“

ZUWENDUNGSZWECK

Im Rahmen des Projektes „Kita & Verein“ werden Zuwendungen an Sportvereine gewährt, die Sport- und Bewegungsangebote in Kindertagesstätten nach Maßgabe dieser Richtlinien durchführen.

GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Es werden Sport- und Bewegungsangebote gefördert, die im Sinne der nachfolgenden Vorgaben dieser Richtlinien umgesetzt werden.

Gefördert werden ausschließlich Mitgliedsvereine des Landessportverbandes Schleswig-Holstein. Für die Umsetzung der Maßnahme sind der Sportverein und die kooperierende Kindertagesstätte gemeinsam verantwortlich.

Die Sport- und Bewegungsangebote werden von Übungsleiter/innen des Sportvereins mit Unterstützung eines/r verantwortlichen Erzieher/in der Kindertagesstätte während der Betreuungszeit der Kita durchgeführt.

Für das Sport- und Bewegungsangebot können nur geeignete Sportstätten genutzt werden. Diese werden gemeinsam durch den Verein und die Kita im Antrag festgelegt.

Es kann pro Kooperation nur ein Sport- und Bewegungsangebot im Rahmen eines Kindergartenjahres bis zu 40 Wochen gefördert werden. Dieses soll wöchentlich stattfinden.

Eine Kooperation kann in zwei aufeinander folgenden Jahren eine Förderung erhalten. Im anschließenden 3. Jahr ist bis zu 50% der Jahresförderung möglich, wenn die Finanzierung der übrigen benötigten Mittel durch die Kooperation erbracht wird.

Die Förderung von Sport- und Bewegungsangeboten ist pro Kindergartenjahr in bis zu drei Kooperationen eines Vereins möglich.

ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Zuwendung kann der Verein nur erhalten, wenn für den Projektantrag zur Kooperation mit der Kindertagesstätte folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Antrag wird durch die Vereinsführung und die Leitung der Kindertagesstätte gemeinsam gestellt.
- Das Angebot wird durch eine qualifizierte Person des Vereins geleitet (Person mit mind. gültiger ÜbungsleiterInnen-/TrainerInnen-C-Lizenz oder aktuelle/r TeilnehmerIn an Freiwilligendiensten (FSJ/BFD) im Sport mit nachgewiesener ÜbungsleiterInnen-/TrainerInnen-C-Lizenz bis 31.12. des Antragsjahres).
- Das Angebot wird regelmäßig durchgeführt und ist für alle Kinder der Kindertagesstätte offen, unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft.
- Es wurde noch kein Antrag zur Förderung dieser Kooperation im selben Kindergartenjahr an die Sportjugend Schleswig-Holstein gestellt.
- Alle vorausgehenden Förderanträge „Kita&Verein“ des beantragenden Vereins wurden vollständig abgeschlossen.
- Eine Doppelförderung mit vergleichbaren Förderprogrammen ausgeschlossen wird. Regionale Förderungen müssen vorrangig genutzt werden.

ZUWENDUNGSART

Die Sportjugend Schleswig-Holstein erstattet dem Verein als Aufwandsentschädigung für jede nachgewiesene Übungseinheit einen Zuschuss für seine/n Übungsleiter/in. Dieser Zuschuss wird für das jeweils bewilligte Kindergartenjahr (i.d.R. 1.8.-31.07.) gewährt.

HÖHE DER ZUWENDUNG

Erteilt die Sportjugend Schleswig-Holstein einen Zuwendungsbescheid an den antragstellenden Verein, so wird ein Zuschuss von 10 € (5 € im 3. Jahr) je nachgewiesener und anrechenbarer Übungseinheit gewährt. Daraus ergibt sich bei maximal 40 Wochen ein maximaler Zuschuss von 400,- € (200,- € im 3. Jahr). Für die Höhe der Zuwendungen wird eine Übungseinheit pro Woche angerechnet. Eine Übungseinheit umfasst 60 min.

Förderanträge, die nach Auslaufen einer regionalen Förderung an die sjsh gestellt werden, können für ein Übergangsjahr entsprechend der Förderung im 3. Jahr gefördert werden.

ANTRAGSVERFAHREN

Alle Vorgänge im Antragsverfahren sind digital vorzunehmen. Das anzuwendende Verfahren nach Antragsbewilligung wird in der Bewilligung festgeschrieben.

Anträge für eine Kooperationsförderung „Kita und Verein“ sind an die Sportjugend Schleswig-Holstein, Projekt „Kinder in Bewegung“, zu richten. Die dafür zu verwendenden Vorlagen stehen auf der Homepage der Sportjugend Schleswig-Holstein als Download zur Verfügung.

Es können **nur vollständig** eingereichte Anträge bewilligt werden. Zu Eingang und Vorprüfung des Antrages erfolgt eine Benachrichtigung per Mail, die Entscheidung zum Antrag erfolgt in schriftlicher Form an den Verein. Der Verein wird aufgefordert, die kooperierende Kindertagesstätte umgehend über den Beschluss zu informieren.

Neuanträge können bis zum 1.7. für das folgende Kindergartenjahr gestellt werden. Folgeanträge sind mit dem Stundennachweis des abgelaufenen Projektjahres bis zum 1.9. einzureichen.

Die Bewilligung der Zuwendungen für einen Folgeantrag kann erst erfolgen, wenn die vorausgegangene Maßnahme vollständig mit der Sportjugend Schleswig-Holstein abgerechnet wurde.

AUSWAHLVERFAHREN

Die Sportjugend Schleswig-Holstein entscheidet über alle vorliegenden Anträge aufgrund dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Mittel nach folgenden Prioritäten:

- 1) Vorrangig werden Anträge für Sport- und Bewegungsangebote im zweiten und dritten Förderjahr berücksichtigt.
- 2) Anschließend werden Neuanträge berücksichtigt. Hier werden Vereine bevorzugt, die bisher noch keine Förderung im Projekt „Kita & Verein“ erhalten haben.
- 3) Alle weiteren Anträge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden.

Bei der Bezuschussung von Kooperationen wird eine möglichst gleichberechtigte, landesweite Förderung angestrebt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

AUSZAHLUNGSVERFAHREN

Mit der Bewilligung der Zuwendung durch die Sportjugend Schleswig-Holstein erhält der Verein den Anspruch auf Mittel zur Förderung der durchgeführten Bewegungsangebote. Dieser Anspruch erlischt nach Ablauf der Frist für den Nachweis der geleisteten Übungseinheiten (s. Eingang Stundennachweis). Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich auf das Konto des beantragenden Vereins.

Durch Rücksendung des Statistikbogens bis zum 1. November des beantragten Kindergarten-jahres wird der erfolgreiche Start der Kooperation bestätigt. Aufgrund dieser Mitteilung überweist die Sportjugend Schleswig-Holstein im Dezember des Jahres die erste Rate in Höhe von 150,- Euro auf das Konto des Vereins.

Der Stundennachweis ist nach Abschluss der Maßnahme bis zum 1. September des Kalenderjahres vorzulegen. Können weniger als 15 durchgeführte Übungseinheiten nachgewiesen werden, erlischt rückwirkend der Anspruch auf Förderung und die gezahlte 1. Rate muss rückerstattet werden.

Der Stundennachweis ist gemeinsam durch die Vereinsführung und die Leitung der Kindertagesstätte zu bestätigen, da dieser die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel belegt und damit die Grundlage für die Auszahlung des Zuschusses bildet.

Für die Höhe der Zuwendung kann ausschließlich eine Übungseinheit pro Woche berücksichtigt werden. Nach Eingang und Prüfung des Nachweises überweist die Sportjugend Schleswig-Holstein die restliche, beanspruchte Zuwendung auf das Konto des Vereins.

VERSICHERUNG

Der gemeinsam unterzeichnete Förderantrag gilt im Sinne einer Kooperationsvereinbarung. In diesem Rahmen sind die Vereinsübungsleiter/innen im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des LSV versichert. Für die Versicherung der teilnehmenden Kinder und Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte ist ihr Träger verantwortlich.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Maßnahme finanziell gefördert wird oder nicht.

Kiel, den 25.04.2018